



## Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel** & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**  
Institut für Deutsches und Europäisches  
Sozialrecht, Universität zu  
Köln

**Prof. Dr. Felix Welti**  
Hochschule Neubrandenburg

Dezember 2009

### Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention  
– Diskussionsbeitrag Nr. 19/2009 –

### Badeprothese

### Bestandteil eines unmittelbarer Behinderungsausgleichs

*von Dr. Alexander Gagel*

Das BSG hat in seiner Sitzung vom 25.6.2009 drei Fälle entschieden, die sich mit dem Anspruch beinamputierter Versicherter auf eine Badeprothese befassen (B 3 KR 2/08 R , B 3 KR 10/08 R und B 3 KR 19/08 R). Die Kläger machen geltend, dass die Badeprothese unmittelbar **ausgefallene Körperfunktionen** ersetze und deshalb ein uneingeschränkter Anspruch bestehe. Bezug genommen wird damit auf die Rechtsprechung des BSG, dass Hilfsmittel, die eine ausgefallene Körperfunktion ersetzen, vollständig und in der dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Ausführung zu erbringen seien (Urt.v.16.9.2004 – B 3 KR 20/04 R - SozR 4-2500 § 33 Nr. 8, betr. elektronisch gesteuerte Prothese), **andere Hilfsmittel** jedoch nur, soweit sie den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens dienen (zuletzt Urt.v. 25.6.2009 - B 3 KR 4/08 R –betr. Blindenleitsystem, s.. Beitrag A 18-2009 in diesem Forum), Es ist zu entscheiden, ob die weitergehende Verpflichtung bei Körperersatzstücken nur für die technische Ausstattung der normalen Prothesen gilt oder auch für die Abdeckung von Bedürfnissen, die über das Gehen hinausreichen.

Das BSG hat entschieden, dass sich die Verpflichtung zum vollständigen Ausgleich der durch Amputation entfallenen Körperfunktionen auch auf die Bereitstellung einer Badeprothese erstreckt.

Dr. Alexander Gagel  
Anja Hillmann-Stadtfeld  
Dr. Hans-Martin Schian

**BSG, Urteil vom 25.6.2009**  
**– B 3 KR 2/08 R –**

**Thesen des BSG**

- 1. Der unmittelbare Ausgleich einer Funktionsbeeinträchtigung bezieht sich immer auf ein Grundbedürfnis.**
- 2. Ein technisch weiterentwickeltes Hilfsmittel kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisherige Standard sei ausreichend.**
- 3. Die Wirtschaftlichkeit eines solchen Hilfsmittels ist nur zu prüfen, wenn zwei gleichwertige Hilfsmittel zur Verfügung stehen.**
- 4. Zum vollständigen Ausgleich eines Beinverlustes gehört die Versorgung mit einer Badeprothese, da der Betroffene sich anders im Nassbereich innerhalb und außerhalb der Wohnung nicht ausreichend bewegen kann.**
- 5. Der Vorrang des unmittelbaren Behinderungsausgleichs vor dem mittelbaren folgt auch aus dem Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes.**

**I. Der Fall**

In der Sache 2/08 begehrt der **unterschenkelamputierte** Kläger die Erbringung einer Badeprothese, da die vorhandene defekt und nicht mehr zu reparieren sei. Die Beklagten lehnte dies ab mit der Begründung, dass das **Schwimmen** und das Baden in öffentlichen Einrichtungen, Seen oder dem Meer **nicht zu den Grundbedürfnissen** des täglichen Lebens gehöre und deshalb die Krankenkassen insoweit nicht für erforderliche Hilfsmittel einzustehen hätten (§ 33 Abs. 1 SGB V). Im Übrigen könne er einen **Plastiküberzug** verwenden, der sehr viel kostensparender sei.

Der **Kläger** hält dem entgegen, dass es nicht darauf ankomme, ob ein Grundbedürfnis betroffen sei, weil es hier um unmittelbaren Ausgleich von ausgefallenen Körperfunktionen gehe, die ohne die Einschränkung auf Grundbedürfnisse von den Kassen zu tragen seien.

Die Klage hatte beim **Sozialgericht** Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hatte dieses Urteil jedoch wieder aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das BSG hat das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt.

## II. Die Entscheidung

In der Entscheidungsbegründung werden zunächst die beiden Bereiche „**Ausgleich einer Funktionsbeeinträchtigung**“ und „**mittelbarer Behinderungsausgleich**“ gegenüber gestellt, wie sie in der Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind.

Das BSG geht dabei davon aus, dass die gesetzlichen Krankenkassen Leistungen nur zur Sicherung von Grundbedürfnissen zu erbringen hätten. Der **Ausgleich einer Funktionsbeeinträchtigung** gehöre aber **stets zu den Grundbedürfnissen**. Darauf, dass eine Prothese größtenteils für Aktivitäten einsetzbar sei, die für sich genommen nicht zu den Grundbedürfnissen zählten, komme es deshalb nicht an. Die Verpflichtung erstreckte sich auch auf **weitere Hilfsmittel, wenn** die vorhandenen die Funktionsbeeinträchtigungen **nicht hinreichend ausgleichen**. Das sei hier der Fall. Die normale **Beinprothese** sei **nicht verwendbar**, wo der Benutzer beim Gehen oder Stehen mit Wasser in Berührung komme. Es bestehe die Gefahr der Beschädigung mit der Folge von Reparaturkosten. Die normale Prothese sei mit Schuhen zu tragen, was **in Nassbereichen** weitgehend ausscheide. Ohne Schuhe bestehe keine ausreichende Standsicherheit und Rutschgefahr.

Der Versicherte müsse sich auch **nicht auf mittelbaren Behinderungsausgleich**, wie Badewannenlifter, Duschhocker Unterarmstützen oder rutschfeste Matten verweisen lassen. Der unmittelbare Behinderungsausgleich habe Vorrang. Auch auf einen Plastiküberzug brauche er sich nicht **verweisen** zu lassen; denn es handele sich dabei nicht um eine gleichwertige Versorgung.

Allerdings kann der Anspruch daran scheitern, dass der **Versicherte nicht in der Lage** ist, die Badeprothese zu nutzen. Darum ging es in der Parallelsache B 3 KR 19/08 R. Das BSG hat dort den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das LSG zurückverwiesen.

## III. Würdigung/ Kritik

Das Urteil enthält einen **bedeutsamen Schritt** zur Verdeutlichung des Systems der Hilfsmittelerbringung, wie es von der Rechtsprechung entwickelt wurde.

Es untermauert übersichtlich und gut verständlich, und **durch Beispiele anschaulich**, wo der Unterschied zwischen einem unmittelbaren und einem mittelbaren Behinderungsausgleich liegt und was unter „vollständigem Ausgleich einer Funktionsbeeinträchtigung“ zu verstehen ist. Es wird deutlich, dass dabei nicht nur die bestmögliche Ausführung eines zentralen Hilfsmittels, das die meisten Funktionseinschränkungen abdeckt, anzustreben ist, sondern auch **die Ausstattung mit ergänzenden Hilfsmitteln** zur Abdeckung weiterer Funktionen, die durch das eine Hilfsmittel noch nicht ausgeglichen sind.

Zu begrüßen ist auch die Verortung des Anspruchs auf Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen in **Art 3 Abs 3 Satz 2 GG**; diese Norm gewinnt damit an konkreter Gestalt.

Diese Entscheidung und die vorangegangene Entscheidung des BSG zum C-Leg zwingen zudem **über den Fall hinaus** bei Entscheidungen über einen Anspruch auf Hilfsmittel jeweils sorgfältig zu untersuchen, ob es um mittelbaren Behinderungsausgleich geht oder um unmittelbaren Ausgleich einer Funktionsbeeinträchtigung.

Zum unmittelbaren Ausgleich zu rechnen wären z.B. **Hörhilfen, Sehhilfen, Sprechsysteme für Kehlkopferoperierte**. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie die noch teilweise vorhandenen Körperfunktionen unmittelbar ergänzen und damit die eingetretenen Defizite ausgleichen.

Allerdings kollidiert diese Rechtsprechung dann mit der Festbetragsregelung in § 36 SGB V. Man darf gespannt sein, wie das BSG diesen Konflikt insbesondere angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung des Ausgleichsanspruchs auflösen wird.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--